

TE Vwgh Beschluss 2022/7/7 Ra 2022/09/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.07.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
24/01 Strafgesetzbuch
40/01 Verwaltungsverfahren
82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

Norm

ÄrzteG 1998 §136 Abs7
ÄrzteG 1998 §49 Abs2c
ÄrzteK Fortbildung 2010 §28 Abs3
B-VG Art133 Abs4
StGB §6
StGB §6 Abs1
VStG §5 Abs1
VwGG §34 Abs1
VwGVG 2014 §38

1. ÄrzteG 1998 § 136 heute
 2. ÄrzteG 1998 § 136 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
 3. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2013
 4. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
 5. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
 6. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
 7. ÄrzteG 1998 § 136 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001
-
1. ÄrzteG 1998 § 49 heute
 2. ÄrzteG 1998 § 49 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2026
 3. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 01.01.2024 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 191/2023
 4. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 28.02.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2023
 5. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 18.01.2017 bis 27.02.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2017
 6. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 01.01.2015 bis 17.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2014
 7. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 24.05.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2013
 8. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 19.08.2010 bis 23.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
 9. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 16.07.2009 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2009

10. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 01.01.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
11. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 31.12.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2003
12. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 20.04.2002 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
13. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 11.08.2001 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
14. ÄrzteG 1998 § 49 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGB § 6 heute
2. StGB § 6 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 6 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

1. StGB § 6 heute
2. StGB § 6 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 6 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

1. VStG § 5 heute
2. VStG § 5 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 5 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2018

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel, den Hofrat Dr. Doblinger und die Hofrätin Mag. Schindler als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Dr. Hotz, über die außerordentliche Revision des Dr. A B, vertreten durch die BLS Rechtsanwälte Boller Langhammer Schubert GmbH in 1010 Wien, Kärntner Straße 10, gegen das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien vom 15. März 2022, VGW-172/090/9084/2018-18, betreffend Disziplinarstrafe einer Geldstrafe nach dem Ärztegesetz 1998 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Wien), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der im Jahr 1942 geborene Revisionswerber war als Facharzt für Innere Medizin im Zeitraum 1. September 2013 bis 1. September 2016 als Wohnsitzarzt zur selbständigen Berufsausübung berechtigt.

2

Mit Disziplinarerkenntnis des Disziplinarrats der Österreichischen Ärztekammer vom 5. April 2018 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, gegen seine Berufspflichten dadurch verstoßen zu haben, dass er mit Stichtag 1. Dezember 2016 für den Zeitraum 1. September 2013 bis 31. August 2016 entgegen § 49 Abs. 2c Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) in Verbindung mit § 28 Abs. 3 der Verordnung über die ärztliche Fortbildung nicht zumindest 150 DFP-Punkte (davon 120 medizinische DFP-Punkte) nachgewiesen, sondern lediglich 56 Punkte (davon 52 medizinische Punkte), und damit nicht ausreichend glaubhaft gemacht habe, seine Pflicht zur Fortbildung erfüllt zu haben. Mit Disziplinarerkenntnis des Disziplinarrats der Österreichischen Ärztekammer vom 5. April 2018 wurde der Revisionswerber schuldig erkannt, gegen seine Berufspflichten dadurch verstoßen zu haben, dass er mit Stichtag 1. Dezember 2016 für den Zeitraum 1. September 2013 bis 31. August 2016 entgegen Paragraph 49, Absatz 2 c, Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998) in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz 3, der Verordnung über die ärztliche Fortbildung nicht zumindest 150 DFP-Punkte (davon 120 medizinische DFP-Punkte) nachgewiesen, sondern lediglich 56 Punkte (davon 52 medizinische Punkte), und damit nicht ausreichend glaubhaft gemacht habe, seine Pflicht zur Fortbildung erfüllt zu haben.

3

Es wurde über ihn als Disziplinarstrafe eine Geldstrafe in der Höhe von € 500,-- verhängt und gemäß § 163 Abs. 1 ÄrzteG 1998 ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 1.000,-- vorgeschrieben. Es wurde über ihn als Disziplinarstrafe eine Geldstrafe in der Höhe von € 500,-- verhängt und gemäß Paragraph 163, Absatz eins, ÄrzteG 1998 ein Kostenbeitrag in der Höhe von € 1.000,-- vorgeschrieben.

4

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht Wien (Verwaltungsgericht) der Beschwerde des Revisionswerbers insoweit Folge, als es die verhängte Disziplinarstrafe auf € 200,-- herabsetzte. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab und sprach aus, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.

5

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

7

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25 Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

8

Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit seiner Revision vor, das Verwaltungsgericht habe in korrekturbedürftiger Weise die Schuldfrage bejaht. Dazu wird zusammengefasst ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe den Schuldspruch darauf gestützt, dass den Revisionswerber eine gesetzliche Pflicht treffe, bereits vor Ablauf des gegenständlichen Betrachtungszeitraums DFP-Punkte „auf Vorrat“ zu sammeln, um einer allenfalls zukünftig eintretenden Verminderung der Leistungsfähigkeit antizipativ entgegenzutreten. Eine derartige Verpflichtung sei dem ÄrzteG 1998 allerdings nicht

zu entnehmen. Es müsse dem Arzt anheimgestellt bleiben, wann er die Punkte innerhalb des Zeitraums sammle. Es liege keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage vor, ob das Nichtsammeln von DFP-Punkten „pro ratio temporis“ analog zum verstreichenden Betrachtungszeitraum einen Fahrlässigkeitsvorwurf zu begründen vermöge. Darüber hinaus macht der Revisionswerber in seinem Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision eine fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage geltend, ob dem Arzt eine disziplinarrechtlich relevante Pflicht auferlegt werde, eine bestehende Erkrankung medikamentös zu therapieren. Eine derartige Verpflichtung sei aber nicht mit dem Recht auf körperliche Selbstbestimmung zu vereinbaren. Das Verwaltungsgericht habe das Verschulden zu Unrecht damit begründet, dass der Revisionswerber nur unregelmäßig seine Medikamente zur Behandlung seiner depressiven Erkrankung eingenommen habe. In diesem Zusammenhang macht der Revisionswerber auch eine unschlüssige Begründung, Feststellungsmängel zum rechtmäßigen Alternativverhalten und Ermittlungsmängel (fehlende Einholung eines Sachverständigengutachtens) geltend. Schließlich sei die Revision auch deshalb zulässig, weil keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darüber vorliege, ob die Verletzung der Entscheidungspflicht im Sinn des § 43 Abs. 1 VwGVG auch im ärztlichen Disziplinarverfahren anzuwenden sei. Die Entscheidung über die Beschwerde des Revisionswerbers vom Juni 2018 sei erst im Jahr 2022 ergangen. Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit seiner Revision vor, das Verwaltungsgericht habe in korrekturbedürftiger Weise die Schuldfrage bejaht. Dazu wird zusammengefasst ausgeführt, das Verwaltungsgericht habe den Schuldspruch darauf gestützt, dass den Revisionswerber eine gesetzliche Pflicht treffe, bereits vor Ablauf des gegenständlichen Betrachtungszeitraums DFP-Punkte „auf Vorrat“ zu sammeln, um einer allenfalls zukünftig eintretenden Verminderung der Leistungsfähigkeit antizipativ entgegenzutreten. Eine derartige Verpflichtung sei dem ÄrzteG 1998 allerdings nicht zu entnehmen. Es müsse dem Arzt anheimgestellt bleiben, wann er die Punkte innerhalb des Zeitraums sammle. Es liege keine Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage vor, ob das Nichtsammeln von DFP-Punkten „pro ratio temporis“ analog zum verstreichenden Betrachtungszeitraum einen Fahrlässigkeitsvorwurf zu begründen vermöge. Darüber hinaus macht der Revisionswerber in seinem Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision eine fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage geltend, ob dem Arzt eine disziplinarrechtlich relevante Pflicht auferlegt werde, eine bestehende Erkrankung medikamentös zu therapieren. Eine derartige Verpflichtung sei aber nicht mit dem Recht auf körperliche Selbstbestimmung zu vereinbaren. Das Verwaltungsgericht habe das Verschulden zu Unrecht damit begründet, dass der Revisionswerber nur unregelmäßig seine Medikamente zur Behandlung seiner depressiven Erkrankung eingenommen habe. In diesem Zusammenhang macht der Revisionswerber auch eine unschlüssige Begründung, Feststellungsmängel zum rechtmäßigen Alternativverhalten und Ermittlungsmängel (fehlende Einholung eines Sachverständigengutachtens) geltend. Schließlich sei die Revision auch deshalb zulässig, weil keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darüber vorliege, ob die Verletzung der Entscheidungspflicht im Sinn des Paragraph 43, Absatz eins, VwGVG auch im ärztlichen Disziplinarverfahren anzuwenden sei. Die Entscheidung über die Beschwerde des Revisionswerbers vom Juni 2018 sei erst im Jahr 2022 ergangen.

9

Soweit sich der Revisionswerber gegen die Annahme eines Verschuldens im Sinn einer Fahrlässigkeit wendet, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 136 Abs. 7 ÄrzteG 1998 hinsichtlich der disziplinarischen Verantwortlichkeit für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten (§ 6 StGB) genügt (vgl. VwGH 20.6.2016, Ra 2015/09/0090). Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter im Sinn des § 6 Abs. 1 StGB nur dann vorgeworfen werden, wenn es ihm unter dem besonderen Verhältnis des Einzelfalles auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektivnormativer ist; Maßfigur ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in der Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich nur dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte (vgl. grundlegend VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN). Soweit sich der Revisionswerber gegen die Annahme eines Verschuldens im Sinn einer Fahrlässigkeit wendet, ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Paragraph 136, Absatz 7, ÄrzteG 1998 hinsichtlich der disziplinarischen Verantwortlichkeit für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten (Paragraph 6, StGB) genügt (vergleiche , VwGH 20.6.2016, Ra 2015/09/0090). Die Außerachtlassung der objektiv gebotenen und subjektiv möglichen Sorgfalt kann dem Täter im Sinn des Paragraph 6, Absatz eins, StGB nur dann vorgeworfen werden, wenn es ihm unter dem besonderen Verhältnis des Einzelfalles auch zuzumuten war, sie tatsächlich aufzuwenden. Zur Frage des Ausmaßes der objektiven Sorgfaltspflicht hat der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen, dass der dafür geltende Maßstab ein objektivnormativer ist; Maßfigur

ist der einsichtige und besonnene Mensch, den man sich in der Lage des Täters versetzt zu denken hat. Objektiv sorgfaltswidrig hat der Täter folglich nur dann gehandelt, wenn sich ein einsichtiger und besonnener Mensch des Verkehrskreises, dem der Handelnde angehört, an seiner Stelle anders verhalten hätte vergleiche , grundlegend VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092, mwN).

10

Die Verschuldensfrage unterliegt der Einzelfallbeurteilung durch das jeweilige Verwaltungsgericht (vgl. etwa VwGH 27.10.2017, Ra 2015/17/0015, mwN). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung durch das Verwaltungsgericht grob fehlerhaft vorgenommen worden wäre. Die Verschuldensfrage unterliegt der Einzelfallbeurteilung durch das jeweilige Verwaltungsgericht vergleiche , etwa VwGH 27.10.2017, Ra 2015/17/0015, mwN). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung durch das Verwaltungsgericht grob fehlerhaft vorgenommen worden wäre.

11

Eine derartige Fehlbeurteilung wird in der Revision nicht dargetan. Das Verwaltungsgericht begründete seinen Schuldspruch in erster Linie damit, dass dem Revisionswerber ein Verschulden im Sinn einer Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei, weil er nicht im ausreichenden Ausmaß dafür Sorge getragen habe, dass er die für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erforderliche DFP-Punkteanzahl erreicht. Trotz der durchgehend belastenden Lebensumstände und der wiederholt depressiven Episoden ab dem Jahr 2014 - diese Feststellungen bleiben unbekämpft - habe er den Erwerb von zwei Drittel der notwendigen Punkte auf die letzten Monate des dreijährigen Fortbildungszeitraumes aufgeschoben. Diese Beurteilung kann nicht als unvertretbar erkannt werden. Auch wenn es im freien Ermessen des Arztes steht, wie er die geforderte Mindestpunkteanzahl durch die Absolvierung anerkannter Fortbildungen erlangt und welche Schwerpunkte er bei seiner Fortbildung (im Rahmen der Vorgaben) wählt, hat er ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass er die Fortbildungspflicht als elementare Berufspflicht erfüllt (vgl. zur ärztlichen Fortbildungspflicht grundlegend VwGH 28.2.2022, Ra 2020/09/0009). Die vom Revisionswerber behauptete Unschlüssigkeit in der Begründung kann nicht nachvollzogen werden. Ein relevanter Verfahrensmangel wird mit dem Zulässigkeitsvorbringen nicht dargetan. Eine derartige Fehlbeurteilung wird in der Revision nicht dargetan. Das Verwaltungsgericht begründete seinen Schuldspruch in erster Linie damit, dass dem Revisionswerber ein Verschulden im Sinn einer Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei, weil er nicht im ausreichenden Ausmaß dafür Sorge getragen habe, dass er die für die Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung erforderliche DFP-Punkteanzahl erreicht. Trotz der durchgehend belastenden Lebensumstände und der wiederholt depressiven Episoden ab dem Jahr 2014 - diese Feststellungen bleiben unbekämpft - habe er den Erwerb von zwei Drittel der notwendigen Punkte auf die letzten Monate des dreijährigen Fortbildungszeitraumes aufgeschoben. Diese Beurteilung kann nicht als unvertretbar erkannt werden. Auch wenn es im freien Ermessen des Arztes steht, wie er die geforderte Mindestpunkteanzahl durch die Absolvierung anerkannter Fortbildungen erlangt und welche Schwerpunkte er bei seiner Fortbildung (im Rahmen der Vorgaben) wählt, hat er ausreichend dafür Sorge zu tragen, dass er die Fortbildungspflicht als elementare Berufspflicht erfüllt vergleiche , zur ärztlichen Fortbildungspflicht grundlegend VwGH 28.2.2022, Ra 2020/09/0009). Die vom Revisionswerber behauptete Unschlüssigkeit in der Begründung kann nicht nachvollzogen werden. Ein relevanter Verfahrensmangel wird mit dem Zulässigkeitsvorbringen nicht dargetan.

12

Die zur Zulässigkeit aufgeworfenen Frage der Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Medikamenteneinnahme erweist sich nicht als präjudiziell, weil das Verwaltungsgericht den Schuldspruch darauf nicht tragend gestützt hat (vgl. zur Voraussetzung der Präjudizialität etwa VwGH 27.5.2020, Ra 2020/03/0019, mwN). Die zur Zulässigkeit aufgeworfenen Frage der Mitwirkungspflicht im Zusammenhang mit der Medikamenteneinnahme erweist sich nicht als präjudiziell, weil das Verwaltungsgericht den Schuldspruch darauf nicht tragend gestützt hat vergleiche , zur Voraussetzung der Präjudizialität etwa VwGH 27.5.2020, Ra 2020/03/0019, mwN).

13

Soweit der Revisionswerber eine fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendbarkeit des § 43 Abs. 1 VwGVG geltend gemacht, ist er darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, dass es sich bei der Entscheidung über ein Disziplinarerkenntnis nicht um eine Verwaltungsstrafsache im Sinn des Art. 130 Abs. 3 B-VG handelt (vgl. etwa VwGH 26.2.2021, Ra 2020/09/0073, mwN). Soweit der Revisionswerber eine fehlende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendbarkeit des Paragraph 43, Absatz eins, VwGVG

geltend gemacht, ist er darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits ausgesprochen hat, dass es sich bei der Entscheidung über ein Disziplinarerkenntnis nicht um eine Verwaltungsstrafsache im Sinn des Artikel 130, Absatz 3, B-VG handelt vergleiche , etwa VwGH 26.2.2021, Ra 2020/09/0073, mwN).

14

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 7. Juli 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022090078.L00

Im RIS seit

12.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at